



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

Hauptverband des
Deutschen Einzelhandels
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Deutscher Industrie-
und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

Zentralverband des
Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20 - 21
10117 Berlin

Bundesverband der
Deutschen Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband
Deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesverband des
Deutschen Groß- und Außenhandels
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Pitzke
Referat IV B 2

TEL +49 (0) 1888 682-1685 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-4739

E-MAIL IVB2@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 23. Mai 2008

Steuerliche Gewinnermittlung;**Auslagerung von Altersvorsorgevermögen bei doppelseitigen Treuhandmodellen,
Zurechnung der Wertguthaben**

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2007

Meine Zwischennachricht vom 14. Januar 2008

- IV B 2 - S 2175/007/0003 DOK 2008/0008439 -

GZ **IV B 2 - S 2175/07/0003**DOK **2008/0270711**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. Januar 2008 kann ich Ihnen nunmehr mitteilen, dass die Erörterung der im Betreff genannten Thematik mit den obersten Finanzbehörden der Länder zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte. Danach gilt Folgendes:

Werden zur Sicherung von Wertguthaben Vermögenswerte auf einen Dritten übertragen (z. B. durch Abschluss einer Treuhandvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber als Treugeber und einem externen Vermögensverwalter als Treuhänder), sind diese Vermögenswerte gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich dem Treugeber zuzurechnen und demzufolge weiterhin in der Bilanz des Arbeitgebers zu aktivieren.

Voraussetzung für den Ausweis des Treugutes beim Treugeber ist, dass im jeweiligen Einzelfall

- der Treuhänder die überlassenen Barmittel oder anderen Vermögenswerte nach vom Treugeber aufgestellten Richtlinien anzulegen und zu verwalten hat,
- das eigene Vermögen des Treuhänders und das Treuhandvermögen getrennt verwaltet werden und eine Identifizierung der vom Treugeber übertragenen Vermögenswerte jederzeit gewährleistet ist,
- Geschäfte mit dem Treugut im Namen des Treuhänders, aber nur für Rechnung des Treugebers getätigt werden,
- der Treugeber die Herausgabe des endgültig nicht mehr benötigten Treuhandvermögens verlangen kann und
- den Treugeber die wirtschaftlichen Entwicklungen der Vermögensanlage einschließlich des Risikos einer Wertminderung sowie der nicht zweckgerichteten Verwendung endgültig treffen.

Die Abgrenzungskriterien für die Zurechnung von Wertguthaben gelten unabhängig davon, ob die Vermögenswerte mit Arbeitszeit-, Zeitwert- und Lebensarbeitszeitkontenmodellen oder

mit Zusagen der betrieblichen Altersversorgung (z. B. sog. CTA-Modelle) im Zusammenhang stehen.

Die o. g. Grundsätze werden im Rahmen des geplanten BMF-Schreibens zur Zurechnung der zur Sicherung von Wertguthaben ausgelagerten Vermögenswerte und Passivierung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Meurer



Beglaubigt

Sinhe